

21 O 84/18



Verkündet am 27.06.2019

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle des Landgerichts

Landgericht Duisburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Deutsche Umwelthilfe e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
den Geschäftsführer Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner, Fritz-Reichle-Ring 4,
78315 Radolfzell,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Roland Demleitner, Rheinstraße
11, 65549 Limburg,

gegen

die NeS GmbH, vertreten durch

Wis-
sollstraße 5-43, 45478 Mülheim an der Ruhr,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

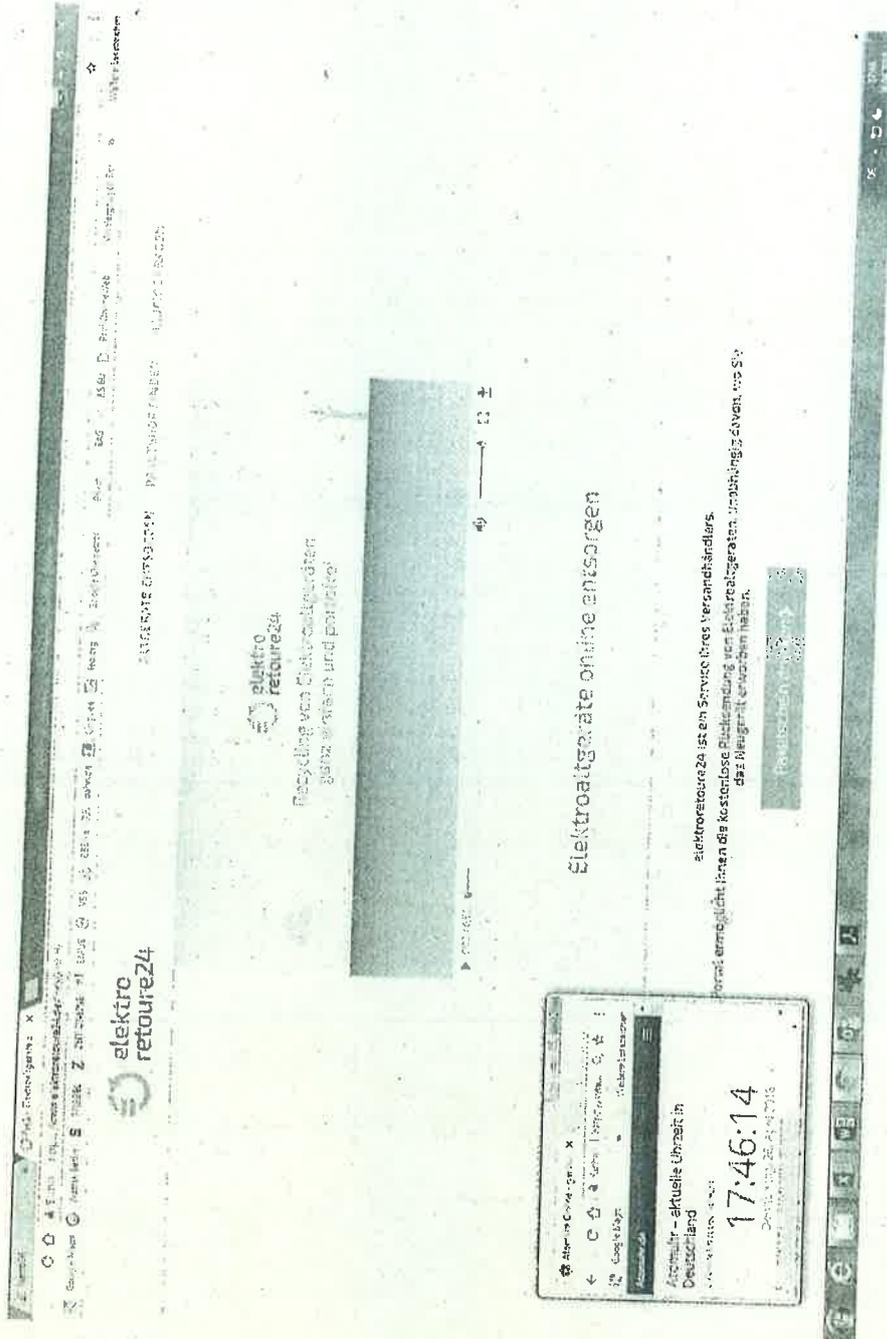
hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Duisburg
im schriftlichen Verfahren auf den 13.06.2019, der Tag, der dem Schluss der mündli-
chen Verhandlung entspricht,

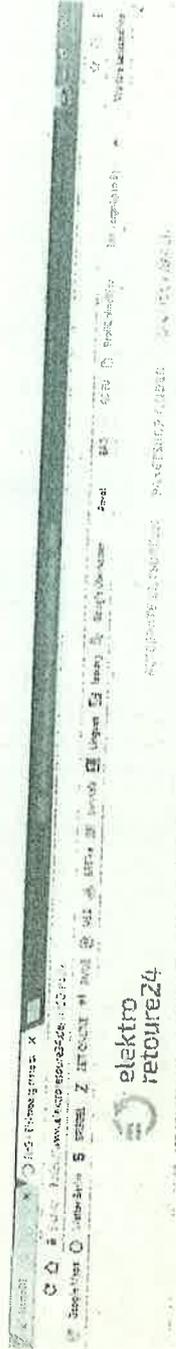
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]
für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihren Geschäftsführern, zu unterlassen, nicht zu gewährleisten, ihr vom Endverbraucher angebotene alte gebrauchte Beleuchtungskörper, insbesondere LED-Lampen und Energiesparlampen, im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.Vm. Nr. 3 der Anlage 1 zum § 2 Abs. 1 ElektroG, die in keiner äußeren Abmessen größer als 25 cm sind, - soweit deren Zahl 5 Beleuchtungskörper pro Rückgabefall nicht übersteigt – durch geeignete Rücknahmemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher unentgeltlich zurückzunehmen, wenn dies geschieht wie durch alleinigen Verweis des Verbrauchers auf das Rücknahmesystem electroretoure24 auf der Homepage der Beklagten unter <https://shop.netto-online.de/nachhaltigkeit> am 26.04.2018 und unter [https://www.electroretoure24.de/NeS GmbH/](https://www.electroretoure24.de/NeS_GmbH/) am 26.04.2018, wiedergegeben wie folgt:

The screenshot shows the Neffo website interface. At the top, there is a navigation menu with categories like 'Deutschland Card', 'Aus unserer Werbung', 'Lebensmittel', 'Drogerie', 'Wohnen', 'Haushalt', 'Garten', 'Freizeit', and 'Sport'. A search bar is located in the top right corner. The main content area features an article titled 'Entsorgung & Umwelt' with a sub-heading 'Rücknahme von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten'. The article text discusses the legal obligations of manufacturers and retailers regarding the disposal of used electrical and electronic equipment. A small inset window in the bottom right corner shows a digital clock displaying '17:45:53' and the date 'Freitag, 26. April 2013'.

RD 115



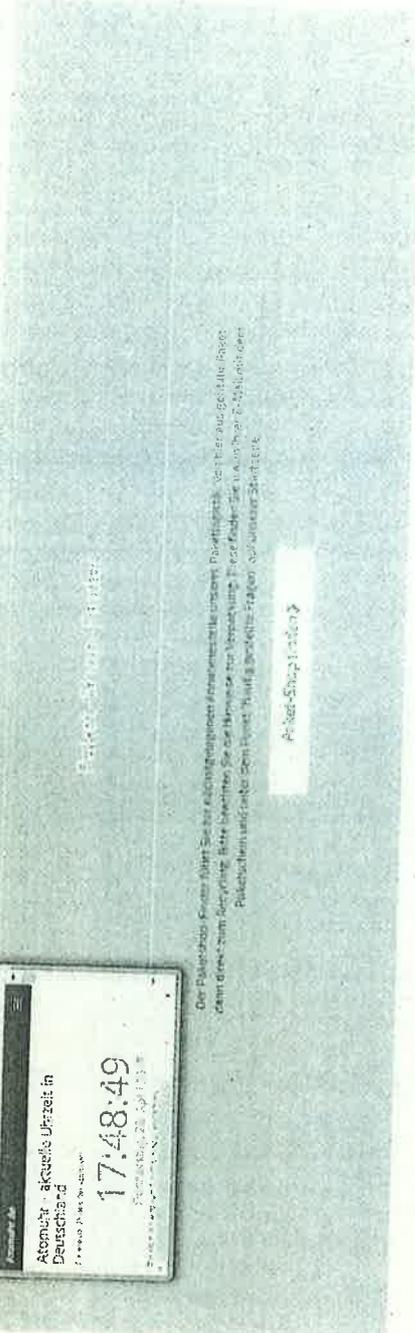
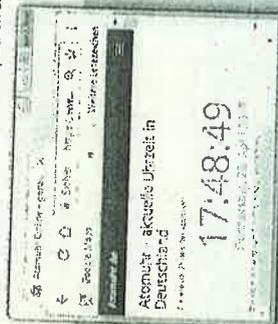


Vielen Dank für Ihre Eingabe!

Sie erhalten in Kürze eine E-Mail an die von Ihnen angegebene Adresse.
In dieser E-Mail ist ein Palettschein enthalten.

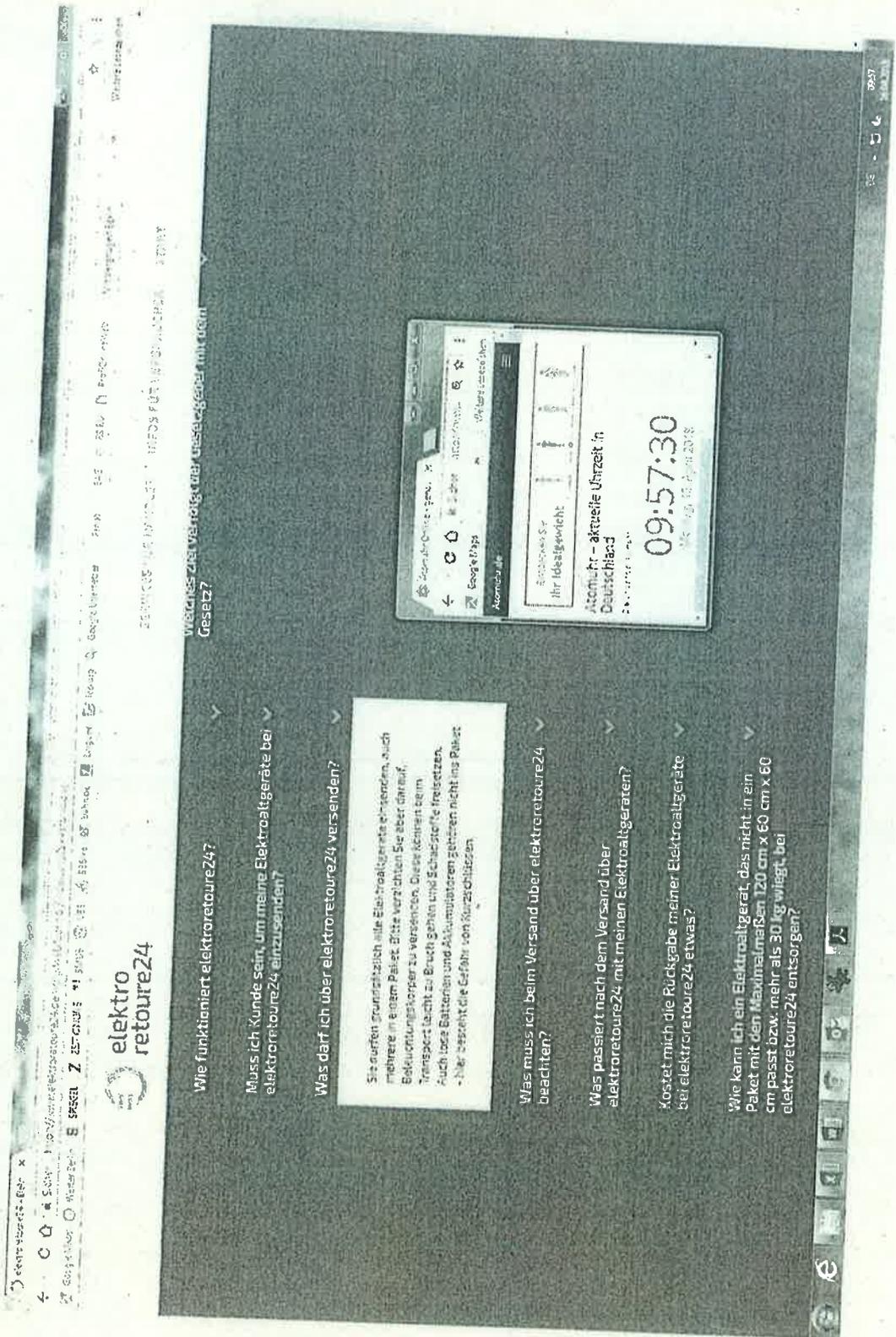
Bitte packen Sie das Paket nach unseren Vorgaben und bringen den Palettschein gut sichtbar auf das Paket auf.

Eine weitere E-Mail erstellen >



Der Palettschein-Konzept führt Sie zur elektronischen Palettschein-Einstellung. Palettscheine können hier aufgestellte Pakete
dann direkt zum Empfänger übermitteln. Sie sind immer nur für eine bestimmte Anzahl von Paketen gültig. Diese Pakete sind in Ihrer
Palettschein-Anforderung definiert. Bitte beachten Sie, dass die Pakete nicht über den Palettschein übergeben werden können.

Paket-Schritt 1 >



und/oder

durch Verweis des Verbrauchers auf Rückgabemöglichkeiten in stationären Annahmestellen von Dritten oder Wettbewerbern der Beklagten wie Elektro-Warenhäusern oder Discountern, wiedergegeben in der nachfolgenden E-Mail vom 11.04.2018 des Betreibers des Systems electroretoure24.de und Beauftragen der Beklagten, der Noventiz Digital GmbH, Köln, auf eine Anfrage zur Rückgabe gebrauchter Energiesparlampen zur Entsorgung

11.4.2018

WEB.DE - AW: Beleuchtungskörper


 FreeMail
AW: Beleuchtungskörper

Von: [REDACTED]
 An: [REDACTED]
 CC: [REDACTED]
 Datum: 11.04.2018 14:01:16

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

wir empfehlen Ihnen die Abgabe in einer stationären Annahmestelle. Neben den Elektro-Warenhäusern nehmen auch Discounter wie z.B. DM Drogeriemärkte diese Menge entgegen.

Gernä stehen wir Ihnen bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,



NOVENTIZ

NOVENTIZ GmbH | Dürener Straße 350 | 50935 Köln



immer informiert. Der Newsletter von Noventiz. [Jetzt anmelden](#)

Alles aus einer Hand:

www.noventiz.de | www.noventiz-dual.de | www.noventiz-select.de
www.noventiz-digital.de | www.elektroretoure24.de
www.containerbestellung24.de | www.online-aktenvernichtung.de

Amtsgericht Köln, HRB 60631 | Sitz der Gesellschaft: Köln | Geschäftsführung: Dirk Boxhammer, Dr. Jürgen Belg

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail

<https://3c.web.de/mail/client/mail/print;sessionId=F2C740541B0A56027BB0D25B1044ABF0-n1.bs39b?mailId=Imai15245ff49ad971a1>

1/2



11.4.2010

WEB.DE - AW Beleuchtungskörper

ist nicht geschützt.
This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error), please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 11. April 2010 10:01
An: Service-ER24 <service@elektroretoure24.de>
Betreff: Beleuchtungskörper

Guten Tag,

bei mir haben sich inzwischen einige Energiesparlampen angesammelt, die ich gern los werden würde. Auf Ihrer Internetseite sehe ich, dass ich sie nicht im Paket versenden darf. Welche Möglichkeiten gibt es denn noch? Ich wohne in Fürstenwerder, 17291 Nordwestuckermark.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Dateianhänge

- LNOVLinie150_b84dafcd-7755-472a-bd33-bf7df902fe12.jpg

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 229,34 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit 24.10.2019 zu zahlen

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 50.000,- €

T a t b e s t a n d:

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Gemäß der Bescheinigung des Bundesamtes für Justiz vom 18.11.2008 ist der in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagegesetzes mit Wirkung zum 11.10.2004 eingetragen. Die Beklagte mit Sitz in Mülheim ist die online-Tochtergesellschaft des bundesweit agierenden Discounters Netto. Sie unterhält unter der Homepage <https://shop.netto-online.de> einen Onlineshop im Internet, über den sie auch Elektronikprodukte, darunter neue Leuchten und Lampen sowie LED-Beleuchtungskörper und Energiesparlampen an Verbraucher verkauft.

Am 26.04.2018 ließ der Kläger durch zwei Mitarbeiter die Homepage der Beklagten untersuchen. Dabei recherchierten diese auch nach den von der Beklagten zu gewährleistenden Rücknahmeangeboten für die verkauften Leuchten und Leuchtmittel.

Unter der Internetadresse <https://shop.netto-online.de/nachhaltigkeit> und über die Links „Hinweise zur Entsorgung“ und „Rücknahmeinformation“ wurden diese auf das Rücknahmesystem elektroretoure24 der NOVENTIZ digital GmbH verwiesen.

Über den Link „Hinweise zur Entsorgung“ wurde dem rückgabewilligen Verbraucher, der ein gebrauchtes Elektroaltgerät, also auch gebrauchte alte LED-Lampen oder Energiesparlampen zurückgeben möchte, ein Hinweis auf ein vorfrankiertes, von ihm ausdruckendes DHL-Retouren-Label angezeigt, mit dem das jeweilige Elektroaltgerät durch die Deutsche Post an die Firma Elektrocycling GmbH in Goslar zu Entsorgung gesandt

werden sollte. Bei diesen Erläuterungen finden sich jedoch keine Hinweise, wie alte Beleuchtungskörper abgegeben werden können.

Unter dem Punkt „Rücknahmeinformationen“ wurde dem Verbraucher Hinweise angezeigt, wie er Altgeräte, die das Paketformat von 120 cm x 60 cm x 60 cm übersteigen oder mehr als 30 kg wiegen, bei elektroretoure24 entsorgen kann. Hinweise auf die Rückgabe von Beleuchtungskörpern fanden sich hier ebenfalls nicht.

Wurde der Button „Paketschein drucken“ angeklickt, öffnete sich für den Verbraucher ein Hinweis mit der Überschrift „Was kommt ins Paket?“ mit folgendem Text:

„Sie dürfen grundsätzlich alle Elektro Altgeräte einsenden, auch mehrere in einem Paket. Bitte verzichten Sie aber darauf, Beleuchtungskörper zu versenden. Diese können beim Transport leicht zu Bruch gehen und Schadstoffe freisetzen. Auch lose Batterien und Akkumulatoren gehören nicht ins Paket – hier besteht die Gefahr von Kurzschlüssen.“

Einen entsprechenden Hinweis erhielt der Verbraucher, wenn er auf der Seite www.elektroretoure24.de/direkt die Frage anklickte, was er zur Entsorgung versenden darf. Dort erschien der Hinweis:

„Sie dürften grundsätzlich alle Elektrogeräte einsenden, auch mehrere in einem Paket. Bitte verzichten Sie aber darauf, Beleuchtungskörper zu versenden“

Diese Begrenzung entspricht den Versandrichtlinien der Deutschen Post AG, die im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Transportes dieser Güter die Beförderung von Beleuchtungsmitteln ausschließt.

Einen Hinweis zu weiteren Informationsquellen über die Entsorgung konnte der Verbraucher nur auffinden, wenn er auf der Webseite <https://shop.netto-online.de/nachhaltigkeit> nach unten scrollte. Dort erschien unter der Rubrik „Was darf ich über Elektroretoure24.de versenden?“ bei den FAQs und nach unten gescrollt am Ende des Textes der weitere Satz: „Bei Entsorgungsbedarf senden Sie bitte unter Angabe Ihrer Anschrift eine E-Mail an service@elektroretoure24.de mit dem Betreff „Beleuchtungskörper“.“

Beim Anklicken dieses Links und Versendung einer E-Mail mit der Nachfrage nach Entsorgungsmöglichkeiten für Leuchtmittel erhielten die von der Klägerin beauftragten Mitarbeiter am 26.04.2018 folgende inhaltsgleiche Antworten:

„.....,wir empfehlen Ihnen die Abgabe in einer stationären Annahmestelle. Neben den Elektro-Warenhäusern nehmen auch Discounter wie z.B. DM Drogeriemärkte diese Menge entgegen. Gerne stehen wir ihnen bei weiteren Fragen zur Verfügung.“

Mit Schreiben vom 16.05.2018 mahnte die Klägerin die Beklagte darauf hin ab und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Sie forderte die Beklagte zudem auf, für eine hinreichende Entsorgungsmöglichkeit für alte Beleuchtungskörper Sorge zu tragen. Zugleich gab sie die Kosten ihrer Abmahnung mit einem Betrag von 229,34 € auf.

Die Beklagte verweigerte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte sei durch die Art und das Angebot der Entsorgungsmöglichkeit für den Verbraucher ihrer Rücknahmeverpflichtung nicht nachgekommen. Bereits der Link zu der Möglichkeit der E-Mail an den Entsorger sei nicht hinreichend auffindbar. Dieser findet sich lediglich versteckt in den FAQs zwischen zahlreichen weiteren Hinweisen. Auch die Antwort der von der Beklagten beauftragten Firma lasse eine hinreichende Entsorgungsbereitschaft und Entsorgungsmöglichkeit nicht erkennen. Der Verbraucher müsse nicht davon ausgehen, dass ihm im Falle weiterer Fragen eine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden könnte.

Soweit die Beklagte behauptet habe, es werde für den Fall einer E-Mail eine Abholung der alten Beleuchtungskörper angeboten, entspreche dies nicht den unstreitigen Antworten an ihre Mitarbeiter und sei auch wegen der Ausgestaltung der Seite nicht ausreichend.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, nicht zu gewährleisten, ihr vom Endverbraucher angebotene alte gebrauchte Beleuchtungskörper insbesondere LED-Lampen und Energiesparlampen, im Sinne des §§ 2 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Nr. 5 der Anl. 1 zu § 2 Abs. 1 ElektroG, die in keiner äußeren Abmessungen größer als 25 cm sind, – soweit deren Zahl 5 Beleuchtungskörper pro Rückgabefall nicht übersteigt – durch geeignete Rücknahmemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endverbraucher unentgeltlich zurückzunehmen

sowie die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 229,34 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

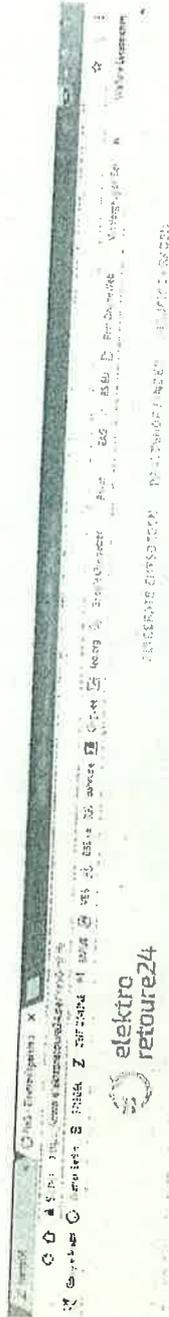
die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihren Geschäftsführern, zu unterlassen, nicht zu gewährleisten, ihr vom Endverbraucher angebotene alte gebrauchte Beleuchtungskörper, insbesondere LED-Lampen und Energiesparlampen, im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.Vm. Nr. 3 der Anlage 1 zum § 2 Abs. 1 ElektroG, die in keiner äußeren Abmessen größer als 25 cm sind, - soweit deren Zahl 5 Beleuchtungskörper pro Rückgabefall nicht übersteigt – durch geeignete Rücknahmemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher unentgeltlich zurückzunehmen, wenn dies geschieht wie durch alleinigen Verweis des Verbrauchers auf das Rücknahmesystem [electroretoure24](https://shop.netto-online.de/nachhaltigkeit) auf der Homepage der Beklagten unter <https://shop.netto-online.de/nachhaltigkeit> am 26.04.2018 und unter [https://www.electroretoure24.de/NeS GmbH/](https://www.electroretoure24.de/NeS_GmbH/) am 26.04.2018, wiedergegeben wie folgt:

Navigation: Deutschland Card | Lebensmittel | Drogerie | Wohnen | Haushalt | Garten | Freizeit | Sale

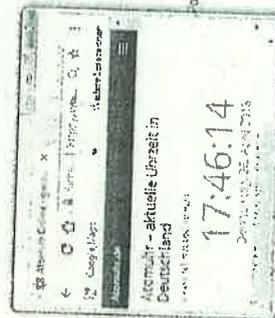
Sidebar: Aus unserer Werbung | Service | Presse | Unsere Vereine | Kochen &essen | Festveranstaltungen | AGB | Datenschutz | Impressum | Nachrichtlich | Kontakt | FAQ

Main Content:

- Neto Marken-Discount
- Entsorgung & Umwelt
 - Rücknahme von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten
 - Rücknahme von gebrauchten Akkus und Batterien



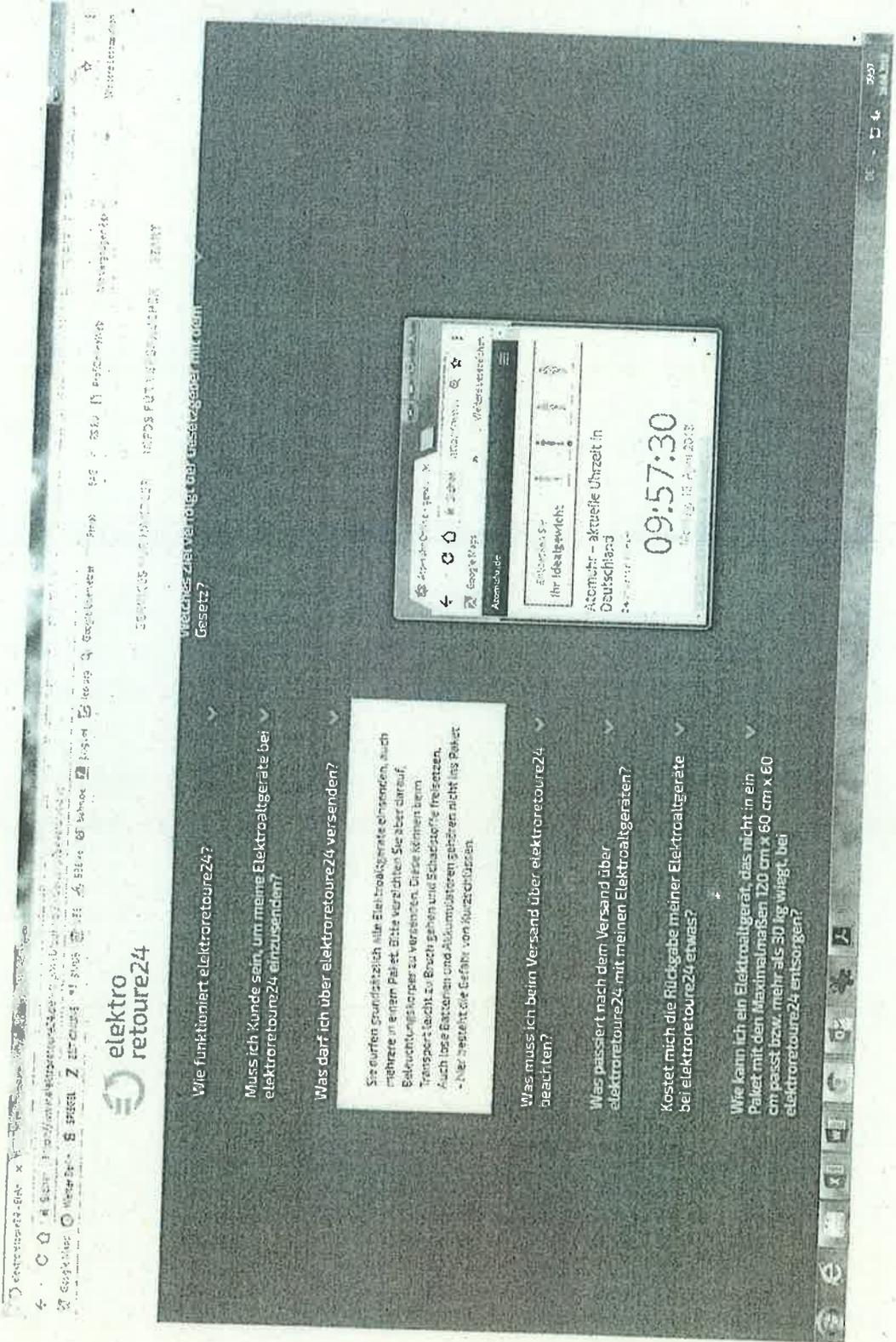
Recycling von Elektrowerten
ganz einfach und gratis!



Elektrogeräte online anfragen

elektroretoure24 ist ein Service Ihres Versandhändlers.
 Carol ermöglicht Ihnen die kostenlose Rücksendung von Elektrogeräten. Unabhängig davon, wo Sie
 das Original erworben haben.





und/oder
durch Verweis des Verbrauchers auf Rückgabemöglichkeiten in stationären Annahmestellen von Dritten oder Wettbewerbern der Beklagten wie Elektro-Warenhäusern oder Discountern, wiedergegeben in der nachfolgenden E-Mail vom 11.04.2018 des Betreibers des Systems electroretoure24.de und Beauftragen der Beklagten, der Noventiz Digital GmbH, Köln, auf eine Anfrage zur Rückgabe gebrauchter Energiesparlampen zur Entsorgung:



11.4.2018

WEB.DE - AW: Beleuchtungskörper



Freemall

AW: Beleuchtungskörper

Von: [REDACTED]
 An: [REDACTED]
 CC: [REDACTED]
 Datum: 11.04.2018 14:01:16

Sehr geehrte [REDACTED]

wir empfehlen Ihnen die Abgabe in einer stationären Annahmestelle. Neben den Elektro-Warenhäusern nehmen auch Discounter wie z.B. DM Drogeriemärkte diese Menge entgegen.

Gerne stehen wir Ihnen bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,



NOVENTIZ

NOVENTIZ GmbH | Dürener Straße 350 | 50935 Köln



immer informiert. Der Newsletter von Noventiz. [Jetzt anmelden](#)

Alles aus einer Hand:

www.noventiz.de | www.noventiz-dual.de | www.noventiz-select.de
www.noventiz-digital.de | www.elektroretoure24.de
www.containerbestellung24.de | www.online-aktenvernichtung.de

Amtsgericht Köln, HRB 60631 | Sitz der Gesellschaft: Köln | Geschäftsführung: Dirk Boxhammer, Dr. Jürgen Balg

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail

<https://3c.web.de/mail/client/mail/print;sessionId=F2C740541B0A56027BB0D25B1044ABF8-n1.bs39b?mailId=1mai15245f49ad971a1>

1/2

ROLAND DEMLEITNER
 ANWALTSKANZLEI



11.4.2016

WEB.DE - AW Beleuchtungskörper

ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error), please notify the sender.

Immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Am: Service-ER24 <service@elektrotoure24.de>
Betreff: Beleuchtungskörper

Guten Tag,

bei mir haben sich inzwischen einige Energiesparlampen angesammelt, die ich gern los werden würde. Auf Ihrer Internetseite sehe ich, dass ich sie nicht im Paket versenden darf. Welche Möglichkeiten gibt es denn noch? Ich wohne in Fürstenwerder, 17291 Nordwestuckermark.

Mit freundlichen Grüßen,

Dateianhänge

- LNOVI.inie150_b84dafcd-7755-472a-bd33-bf7df902fe12.jpg

sowie die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 229,34 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die von ihrem beauftragten Entsorgungsbetrieb angebotene Art der Ablieferung bei Ladenlokalen in der Nähe stelle eine ausreichende sowie umweltfreundliche und praktikable Entsorgungsmöglichkeit dar.

Bei einem Testvorgang durch Mitarbeiter der Beklagten vom 29.10.2018 habe dieser von der Fa. Elektroretoure24 auch die zutreffende Antwort erhalten. *„.. Bitte senden Sie uns Ihre Anschrift und die Anzahl, Art und Größe der einzelnen Lampen sowie den Namen des Händlers, über den sie die Abholung anfordern möchten. Wir werden dann die Abholung organisieren. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.“*

Die Entsorgungsmöglichkeit durch die Beklagte sei daher hinreichend sichergestellt. Im Übrigen seien die von der Klägerin zuletzt formulierten Klageanträge nicht hinreichend bestimmt und damit unzulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Der Kläger kann gegen die Beklagte gemäß §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3, § 3a UWG i.V.m. § 17 Nr. 2, Abs.2 ElektroG einen Anspruch auf Unterlassung des wettbewerbswidrigen Verhaltens in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang geltend machen.

Die Klageanträge in ihrer nunmehrigen Fassung sind hinreichend bestimmt. Zur Feststellung der Bestimmtheit kommt der Auslegung des Klageantrags keine große Bedeutung zu. Hierzu können die konkrete Verletzungshandlung bzw. Verletzungsform und die Klagebegründung sowie dazu gegebene Erläuterungen im Übrigen herangezogen

werden. Die Verwendung unbestimmter Begriffe ist dabei regelmäßig unvermeidbar. Von Bedeutung ist jedoch, ob der unbestimmte Begriff durch Beispielfälle oder Bezugnahme auf konkrete Verletzungshandlungen („*sofern dies geschieht wie ...*“) konkretisiert wird. Entscheidend ist dabei, ob mit der Formulierung lediglich im Kern gleiche Handlungen oder auch ähnliche Handlungen erfasst werden sollen. Im ersteren Fall handelt es sich um einen zulässigen Hinweis darauf, dass dem gerichtlichen Verbot grundsätzlich nicht nur identische, sondern auch kerngleiche Handlungen unterfallen (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG 37. Auflage, § 12 2.37 mit umfangreichen weiteren Nachweisen).

Danach sind die von dem Kläger begehrten Unterlassungen in dem vorgenannten Sinne hinreichend konkretisiert. Der Kläger stellt in den Anträgen auf das konkrete wettbewerbswidrige Verhalten der Beklagten ab und macht so hinreichend deutlich, gegen welche Verhaltenspflichten die Beklagten künftig nicht mehr in welcher Weise verstoßen darf. Durch die konkrete Bezugnahme auf den zugrundeliegenden Sachverhalt wird dabei auch die Verpflichtung über den Gesetzeswortlaut hinaus hinreichend konkretisiert. Der Kläger hat einen Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 UWG. Der Kläger ist ein im Sinne des § 8 UWG klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Es ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagegesetzes mit Wirkung zum 11.10.2004 eingetragen.

Das Verhalten der Beklagten ist wettbewerbswidrig im Sinne des § 3a UWG, weil diese gegen eine Marktverhaltensregel verstößt. Der von der Beklagten angebotene Zugang zu einer Entsorgungsmöglichkeit und insbesondere die Art der Zurverfügungstellung der Information hierüber genügt nicht den Anforderungen des §§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ElektroG.

Unstreitig unterfällt die Beklagte mit dem von ihr betriebenen Onlinehandel wegen den von ihr betriebenen Geschäftsflächen dem Anwendungsbereich des § 17 ElektroG. § 17 ElektroG stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3 a UWG dar, die dem Schutz des Verbrauchers dient und geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Nach dieser Vorschrift ist der Vertreiber von Elektrogeräten verpflichtet, die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endbenutzer zu gewährleisten. Aus dieser Vorschrift folgt, dass der Unternehmer die Entsorgung selbstständig zu gewährleisten hat und nicht auf Entsorgungsmöglichkeiten Dritter verweisen darf. Zudem muss er diese Möglichkeiten dem

Verbraucher in angemessener Weise zur Verfügung stellen.

Jedenfalls der unstrittige Internetauftritt der Beklagten vom 26.04.2018 genügt diesen Anforderungen nicht. Die Angaben über die Entsorgungsmöglichkeiten ließen für den Verbraucher in keiner Weise erkennen, wie und wo er Beleuchtungsmittel entsorgen kann. Die Art der Information bzw. das Fehlen der Zugänglichmachung der Information unmittelbar erreichbar auf der Homepage entspricht nicht den Anforderungen an ein „Gewährleisten“ des Zugangs zur Entsorgungsmöglichkeit.

Dabei kann im Ergebnis offenbleiben, ob die Beklagten bzw. der von ihr beauftragte Drittunternehmer im Sinne des § 8 Abs. 2 UWG tatsächlich eine eigenständig Entsorgung durch Abholung der Leuchtmittel anbietet. Da diese Information an keiner Stelle der Homepage der Beklagten bzw. der Beauftragten feststellbar ist, fehlt es an einer Sicherstellung, dass der Verbraucher sich selbstständig und in zumutbarer Weise hinreichend über die Entsorgungsmöglichkeiten informieren kann. Keine der Seiten enthält konkrete Angaben dazu, wie und wo die Leuchtmittel entsorgt werden können.

Der Link, mit dem auf das auszudruckende DHL-Label verwiesen wird, macht für den Verbraucher bereits nicht hinreichend erkennbar, dass von dieser Entsorgungsmöglichkeit Leuchtmittel nicht erfasst werden, weil er allein auf die Größe der Altgeräte und deren Anzahl abstellt und Leuchtmittel nicht ausdrücklich ausschließt. Durch den weiteren Hinweis auf den möglichen Paketinhalt wird dem Verbraucher nur angezeigt, dass die Beleuchtungsmittel nicht per DHL versandt werden können. Weitere Informationen finden sich auch hier nicht.

Auch durch den Verweis auf die Durchführung der Entsorgung durch die Fa. Elektrotoure24 wird an keiner Stelle deutlich, wie eine konkrete Entsorgung der Leuchtmittel über die Beauftragte erfolgen kann. Erst durch umfassende Suche unter den FAQ erhält der Verbraucher dann überhaupt das Angebot zur persönlichen Anfrage per E-Mail.

Auch hier findet sich unmittelbar zugänglich wiederum kein Hinweis auf die Art der Entsorgung oder eine Abholmöglichkeit. Zudem war die Einbettung der Informationsmöglichkeit per E-Mail hier besonders irreführend, weil an vorgenannter Stelle ein Link vorhanden war, mit dem Informationen über die Entsorgung anderer Elektrogeräte abgerufen werden konnten und von dem sich die Verbraucher zunächst angesprochen fühlen durfte, ohne die begehrte Information zu erhalten. Eine zumutbare und zugängliche Information und damit ein ausreichender Zugang zur Entsorgungsmöglichkeit setzt jedoch voraus, dass die Information hierüber mit wenigen Klicks erreichbar ist, jedenfalls in ei-

ner ersten E-Mail Anfrage ausdrücklich beantwortet wird. Keine dieser Voraussetzungen wurde durch die Beklagte erfüllt.

Darüber hinaus hat die Beklagte gegen § 17 ElektroG verstoßen, weil sie die Entsorgung nicht in geeigneter Weise selbst angeboten, sondern den Verbraucher unzulässig auf die Entsorgung bei Dritten verwiesen hat. Auch dieses Verhalten entspricht nicht der Verpflichtung des Vertreibers, selbst die Rücknahme von Altgeräten sicher zu stellen.

Der Wettbewerbsverstoß wird auch nicht dadurch ausgeräumt, dass die von der Beklagten beauftragte Dritte nunmehr in dem E-Mail-Verkehr eine ausreichende Entsorgungsmöglichkeit bereits in der ersten E-Mail angeboten hat.

Die Wiederholungsgefahr wird nicht hinreichend ausgeräumt, weil die Beklagte zum einen von der Rechtmäßigkeit ihres früheren Verhaltens weiterhin ausgeht und zum anderen keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat. Allein die letztgenannte Erklärung ist jedoch nach zutreffender ständiger Rechtsprechung ausreichend, die Wiederholungsgefahr im Sinne des § 8 UWG auszuräumen.

Der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten ergibt sich aus § 12 I UWG, der hierauf beruhende Zinsanspruch aus § 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Ein Teilunterliegen der Klägerin liegt nicht vor. Diese hat in den nunmehr zur Entscheidung gestellten Anträgen unter Berücksichtigung des Sachverhaltes und ihres ursprünglichen Begehrens den ursprünglichen Antrag nicht teilweise zurückgenommen, sondern nur weiter sprachlich konkret gefasst.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 51 Abs. 1 und 2 GKG, 3 ZPO.



